Rechtliche Belange, die man kennen sollte

Arbeitsrecht im Katastrophenfall

oder: Wenn einem das Wasser bis zum Hals steht

Wenn ein Arbeitnehmer akut durch Hochwasser betroffen ist, kann es passieren, dass er nicht oder zu spät zu seiner Arbeit erscheint. Verliert er dadurch nun seinen Entgeltanspruch?

Der Gesetzgeber hat für solche Fälle die Regelung des § 616 BGB geschaffen. Der Anspruch auf Vergütung besteht auch dann, wenn ein Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Wie lang ein Arbeitnehmer von der Arbeit fernbleiben darf, richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. Eine Abmahnung oder gar eine Kündigung riskiert der Arbeitnehmer



nicht, da ihm kein Fehlverhalten vorwerfbar ist. Allerdings sollte sich der Arbeitnehmer umgehend mit seinem Arbeitgeber in Verbindung setzen, um ihn über die Lage aufzuklären. Als Rechtfertigung für ein Zuspätkommen kann Hochwasser nur dann herangezogen werden, wenn der Weg zur Arbeit plötzlich und unerwartet nicht passierbar ist, ansonsten trägt der Arbeitnehmer das Wegerisiko.

Besondere Vorschriften gelten für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. Diese sind bei Einsätzen unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen. Der Arbeitgeber kann bei dem jeweiligen Aufgabenträger aber eine Erstattung beantragen.

Auch ein Arbeitgeber kann durch Hochwasser betroffen sein, z.B. wenn die Firma überflutet ist. Da der Arbeitgeber als Unternehmer das Betriebsrisiko trägt, muss er seine Arbeitnehmer auch dann bezahlen, wenn diese wegen Überflutung keine Arbeiten ausführen können.

Rechtsanwalt Peer Frank, Fachanwalt für Sozialrecht Dingeldein • Rechtsanwälte Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim, Bensheim

www.dingeldein.de